

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	22.02.2005	7

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Zuwanderungsgesetz**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Durch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz sind

- das bisher geltende Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ,
- das Aufenthaltsgesetz/EWG durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)

ersetzt und maßgebliche Vorschriften weiterer das Ausländerrecht tangierende Bestimmungen an die neue Rechtslage angepasst worden.

1. Das Aufenthaltsgesetz

1.1. Die Aufenthaltstitel

Im Gegensatz zum früheren Recht kennt das Aufenthaltsgesetz nur noch drei Aufenthaltstitel

- Ø die (befristete) Aufenthaltserlaubnis,
- Ø die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis und
- Ø das Visum.

Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz 44 verschiedene Rechtsgrundlagen zur Erteilung bzw. Verlängerung dieser Aufenthaltstitel.

Das Aufenthaltsgesetz verlangt unabhängig von den einzelnen Erteilungsvoraussetzungen der vorgenannten Aufenthaltstitel generell sechs Regelvoraussetzungen, die in jedem Fall zu erfüllen sind, nämlich dass

- die Passpflicht erfüllt wird,
- der Lebensunterhalt eigenständig gesichert wird,
- die Identität geklärt ist,

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- die Staatsangehörigkeit geklärt ist,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt, und
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des/der Ausländer/in nicht aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen eines auf Dauer angelegten Aufenthaltes (unbefristete Niederlassungserlaubnis) gehören das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Die bisherigen auf der Grundlage des vormaligen Ausländergesetzes (AuslG) erteilten Aufenthaltsgenehmigungen werden entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt übergeleitet (Übergangsvorschrift).

## 1.2 Erwerbstätigkeit

Das Aufenthaltsgesetz hat das frühere „doppelte“ Genehmigungsverfahren für den Aufenthaltstitel (Ausländerbehörde) einerseits und die Arbeitsgenehmigung (Arbeitsagentur bzw. früher Arbeitsamt) andererseits insoweit vereinfacht, als

- die Ausländerbehörde mit der Entscheidung über den Aufenthaltstitel auch darüber zu befinden hat, ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit nach den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung erlaubt wird oder Kraft Gesetzes erlaubt ist.

## 1.3 Integration

Einen besonderen Augenmerk legt das neue Zuwanderungsrecht (Aufenthaltsgesetz / Integrationskursverordnung) auf die Förderung der Integration von Ausländern, die sich rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik aufhalten (wollen).

Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, wer sich dauerhaft in Deutschland aufhält und ab Januar 2005

- Ø als Arbeitnehmer oder Selbständiger oder
- Ø zum Zwecke des Familiennachzugs oder
- Ø nach Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder
- Ø auf Anordnung der obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen

erstmals einen Aufenthaltstitel erhält.

Wer von diesem Personenkreis keine einfachen Deutschkenntnisse besitzt, ist zugleich aber auch verpflichtet, an einem Kurs teilzunehmen.

Für Personen, die vor dem 01.01.2005 eingereist sind, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Deutschkurs, wenn

- Ø Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch bezogen werden und die die Leistungen bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat, oder
- Ø ein besonderes Integrationsbedürfnis besteht.

Für das Jahr 2005 wird in Gladbeck mit rd. 100 „Neuzuwanderern“ ohne Vorkenntnisse der deutschen Sprache gerechnet.

Die Sprachkurse können von allen (öffentlichen oder privaten) Trägern angeboten werden, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen werden.

In Gladbeck ist die Volkshochschule entsprechend zertifiziert.

Die Teilnehmergebühr beträgt je Unterrichtsstunde 1,-- €. 1,05 € je Unterrichtsstunde/Teilnehmer trägt der Bund.

Mit nicht unerheblichen Konsequenzen hat die zur Teilnahme verpflichtete Person zu rechnen, die nicht an einem Kurs teilnimmt oder einen begonnenen Kurs abbricht. Diese können im Extremfall zur Verweigerung des Aufenthaltstitels führen. Bei Empfängern von Sozialleistungen sind Kürzungen bis zu 10 Prozent möglich.

#### 1.4 Neue sicherheitsrelevante Regelungen

Neu in das Zuwanderungsrecht (Aufenthaltsgesetz) eingeführt sind nachstehende verschärfende Regelungen. Zu nennen sind insbesondere:

- Ø Einführung einer **Abschiebungsanordnung**, die von den obersten Landesbehörden oder bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann.
- Ø Einführen von **Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit, strafbewährte Kommunikationsverbote** in den Fällen in denen eine Abschiebung an Abschiebehindernissen (Folter/Todesstrafe des Zielstaates) scheitert.
- Ø Einführen eines **zwingenden Ausweisungsgrundes bei Schleusern** im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist.
- Ø Einführung eines **Regelausweisungsgrundes** für Fälle, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein(e) Ausländer/in einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat.

#### 1.5 Härtefallkommission

Als ein neues Instrumentarium kennt das Aufenthaltsgesetz die **Härtefallkommission**.

Danach darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz (AufenthG) festgelegten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht.

Eine solche Verordnung ist in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich ergangen.

Nach dieser Verordnung wird die Befugnis, dass einem Ausländer im Falle eines Härtefallersuchens abweichend von dem im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, auf die jeweils zuständige Ausländerbehörde übertragen.

## 2. Das Freizügigkeitsgesetz/EU

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der Europäischen Union ist die **Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger/innen abgeschafft**.

Wie auch bei deutschen Staatsangehörigen besteht für EU-Ausländer/innen nur noch eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger/innen erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.

In der Praxis sieht das wie folgt aus:

Der/die Unionsbürger/in meldet sich bei der Meldebehörde an. Dort wird eine Kopie des Identitätspapiers (Pass pp.) entgegengenommen, der Grund des Aufenthalts erfragt und mit der Anmeldung an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

Sofern keine öffentlichen Mittel (Sozialleistungen) in Anspruch genommen werden, wird Freizügigkeit angenommen und dem/der Unionsbürger/in durch die Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die Freizügigkeit per Post übersandt.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

Hommel  
\_\_\_\_\_  
Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: